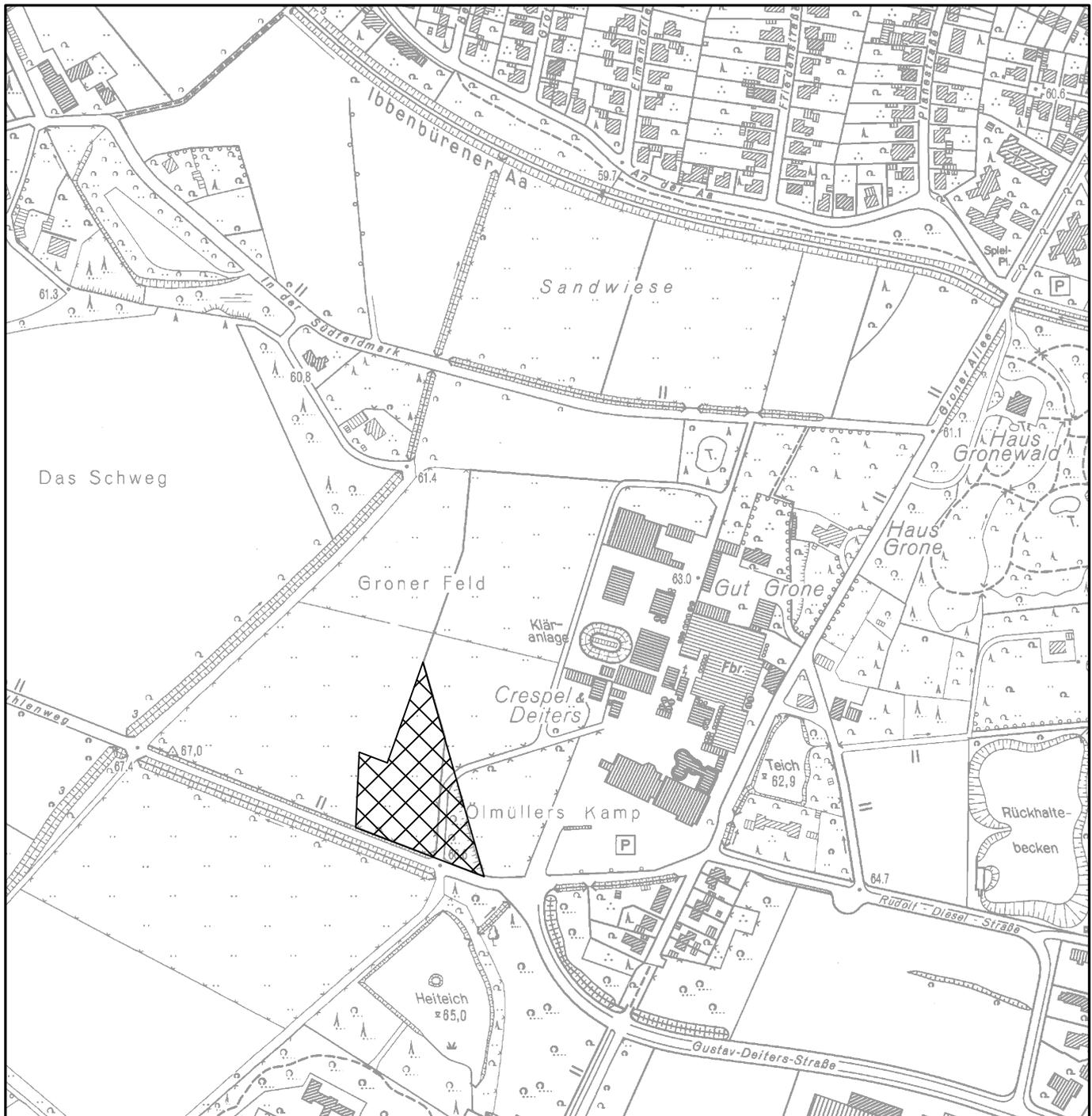




Stadt Ibbenbüren

142. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Ibbenbüren –
Flächennutzungsplan – 142. Änderung

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
(Bereich „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“)

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-11088011-30 / 16.11.2012

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Bauleitplanerische Zielsetzung	4
2.	Situationsanalyse	4
3.	Planungskonzeption	5
3.1	Bauliche Entwicklung	5
3.2	Verkehr	5
3.3	Technische Infrastruktur	5
3.4	Bodenbelastungen / Denkmäler	6
3.5	Ökologie / Landschaftsbild	6
4.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
II.	Umweltbericht	9
1.	Einleitung	9
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	9
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	9
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	15
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	15
2.1.1	Geologie / Boden	15
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	15
2.1.3	Klima / Lufthygiene	16
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	16
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	17
2.1.6	Mensch / Gesundheit	17
2.1.7	Kultur / Sachgüter	18
2.1.8	Wechselwirkungen	18
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.2.1	Boden	18
2.2.2	Wasser	19
2.2.3	Klima / Lufthygiene	19
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	19
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	20
2.2.6	Mensch / Gesundheit	20
2.2.7	Kultur / Sachgüter	20
2.2.8	Wechselwirkungen	21
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	21
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	21

2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	21
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	22
3.	Zusätzliche Angaben	23
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	23
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	23
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	23

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt bestehende Nutzungsmöglichkeiten von Flächen am südwestlichen Rand des zusammenhängend bebauten Siedlungsbereiches zu ändern, um eine intensive gewerblich/industrielle Inanspruchnahme eines Produktionsstandortes entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellungen für eine größere bauliche Inanspruchnahme vorzubereiten.

Einem langjährig ansässigen Betrieb sollen damit Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Betriebsumstrukturierung am vorhandenen Standort ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck erfolgt die 142. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss für diese Flächennutzungsplanänderung sowie für die parallel erfolgende 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ wurde am 09.05.2012 gefasst.

2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich zwischen der Bundesautobahn BAB 30 und der Ibbenbürener Aa handelt es sich um eine Intensivierung / Erweiterung des vorhandenen Gewerbe-/Industriestandortes an der Groner Allee. Die zur Änderung vorgesehene Fläche grenzt an die vorhandenen „Gewerblichen Bauflächen“ sowie an „Flächen für die Landwirtschaft“ (mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ überlagert) und an „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“. Über die Gustav-Deiters-Straße besteht eine gute verkehrliche Verknüpfung zur BAB 30.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan sowie seiner Änderungen handelt es sich gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB um „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB um „Grünflächen“. Die „Flächen für die Landwirtschaft“ sind überlagert von einer Darstellung als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Die derzeitige Nutzung der Flächen besteht einerseits aus Weidebereichen mit einem Wirtschaftsweg, andererseits aus einem Gehölz mit Bäumen unterschiedlicher Art und sehr unterschiedlichen Alters.

Der Änderungsbereich weist eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha auf. Die Geländehöhe beträgt ca. 56,5 m ü NN. Der Gehölzbereich ist in etwas abgesenkter Lage.

| 3. Planungskonzeption

| 3.1 Bauliche Entwicklung

Der vorhandene Gewerbe-/Industriestandort Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd soll auf Grundlage langfristiger Entwicklungsvorstellungen intensiv baulich ausgenutzt und bei konkretem Bedarf moderat erweitert werden. Dafür sollen die östlich bereits dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ unter Berücksichtigung ökologischer Belange ergänzt werden. Mit der Fortentwicklung gewerblicher Strukturen wird der Gesamtstandort gestärkt und die wirtschaftliche Basis der Stadt verbessert. Eine Konkretisierung der Nutzungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fixiert. Die zusätzlichen „Gewerblichen Bauflächen“ weisen eine Größe von ca. 0,66 ha auf.

Die bestehende Trennung von „Wohnbauflächen“ im Siedlungsschwerpunkt und „Gewerblichen Bauflächen“ am südwestlichen Ortsrand bleibt damit weiterhin gewahrt. Auch Abstände zu Einzelwohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich werden nicht verkleinert.

| 3.2 Verkehr

Der Änderungsbereich grenzt mit seiner südlichen Seite unmittelbar an den Schierloher Mühlenweg, der ggf. für eine Anbindung an das hinreichend dimensionierte Straßennetz kurzwegig ausgebaut werden kann.

Eine maßgebliche Belastung innerörtlicher Straßen durch neue Wirtschaftsverkehre ist nicht zu erwarten.

| 3.3 Technische Infrastruktur

Der Niederschlagswasserabfluss der neuen „Gewerblichen Bauflächen“ kann ggf. nach einer Klärung in das Nebengewässer Nr. 1510 und damit in Richtung Ibbenbürener Aa erfolgen.

Neben der Inanspruchnahme der Wasserversorgungsleitungen können die benachbarten Teiche eine hinreichende Löschwasserversorgung gewährleisten.

Die weitere infrastrukturelle Ver-/Entsorgung kann über eine Ausweitung der vorhandenen Strukturen erfolgen.

3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

3.5 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um eine Übergangszone zwischen Gewerbestandort und Landschaftsraum. Die gewerbliche Nutzung wird sich geringfügig in den unbebauten Freiraum erweitern. Das Landschaftsbild wird sich dadurch nicht maßgeblich verändern, zumal eine Gehölzgruppe am Südrand bestehen bleibt.

Die planungsrechtlich ermöglichten neuen baulichen Anlagen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die Auswirkungen auf die Potenziale Wasser, Boden, Klima, Biotope und Arten sowie auch auf das anthropogen relevante Potenzial Erholung haben können.

Angesichts der städtebaulich und ökonomisch erforderlichen Vergrößerung des Angebotes an gewerblichen Bauflächen und des konkreten Erweiterungswunsches des vorhandenen Unternehmens ist der Eingriff grundsätzlich nicht vermeidbar. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Ausweitung der bereits durch die Nachbarnutzungen in vergleichbarer Art vorhandenen Eingriffe auf die zu betrachtenden Umweltmedien.

Besonders schützenswerte Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Die Gehölzfläche im südlichen Teilbereich soll als solche erhalten bleiben. Um dies zu gewährleisten, erfolgt anstelle einer Maßnahmenflächendarstellung in Überlagerung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ eine konkretere Neudarstellung als „Grünfläche“ mit Erhaltungsgebot für die bestehende Bepflanzung. Eine weitergehende Konkretisierung kann ggf. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Um ggf. vorkommende planungsrelevante Arten berücksichtigen zu können, wurde eine ökologische Untersuchung¹ vorgenommen, die zu folgendem Fazit kommt:

„Es wurde eine artenschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt, bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse untersucht wurden.

Um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der „Tötung“ auszuschließen, darf die Baufeldfreimachung nur von etwa Mitte Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bei Erhalt des südlichen Feldgehölzes und des Stillgewässers (mit Randstrukturen) ist nicht mit der Einschlägigkeit dieses Tatbestandes zu rechnen.

Im Plangebiet ist nicht von erheblichen Störungen planungsrelevanter Arten auszugehen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren werden voraussichtlich nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Planung somit nicht ausgelöst“.

Die konkrete Art der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen soll im nachfolgenden Bauleitplanverfahren festgelegt werden.

¹ BioConsult, Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd, 10. Änderung, Belm, März 2012

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung dokumentieren sich für den Bereich der Stadt Ibbenbüren als regionalisierte Ziele der Landesentwicklungspläne im Regionalplan (bisläng: Gebietsentwicklungsplan) des Regierungsbezirkes Münster, „Teilabschnitt Münsterland“ mit Genehmigungen vom 08.04.1998 bzw. 24.07.1998 und 16.09.1998.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Der Regionalrat hat am 20.09.2010 den förmlichen Erarbeitungsbeschluss zur Aufstellung des neuen Regionalplanes gefasst. In den Entwurfsunterlagen befindet sich das Plangebiet am Rande eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB). Aufgrund der zu unterstellenden Parzellenunschärfe kann der neu dargestellte Teil der „Gewerblichen Bauflächen“ als zugehörig zum GIB angesehen werden.

Folgende Vorgaben werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt:

- Verträgliche Zuordnung zu anderen Bereichen.
- Anbindung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen an das großräumige Straßennetz.
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in ortsbezogenen Gewerbebetrieben.
- Landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsbedingungen (hohe Bodenwertzahlen) werden nicht in Anspruch genommen.
- Schützenswerte und hochwertige Grünbereiche und Landschaftsbestandteile werden bei der Planung berücksichtigt.
- Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden auf ein notwendiges Maß begrenzt und sollen durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietsstandortes im südwestlichen Randbereich des Siedlungsschwerpunktes der Stadt Ibbenbüren.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Geologie/Böden 	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer/ Grundwasser 	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Land- schaftsplanung 	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
VogelSchRL	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<p>• Mensch/ Gesundheit</p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>
<p>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
<p>Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage</p>
<p>• Kultur/Sach- güter</p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.</p>

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im bisherigen Gebietsentwicklungsplan als Randbereich eines „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt, eine vergleichbare Darstellung ist auch für den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ vorgesehen.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Aktuelle Baugrunduntersuchungen zur Qualität des Bodens liegen nicht vor.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraums ist Gley. Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich nicht um einen schutzwürdigen Boden.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Westlich und jenseits eines Wirtschaftsweges verläuft entlang der Plangebietsgrenze ein Fließgewässer, das ca. 200 m nördlich in die Ibbenbürener Aa mündet.

Gleichzeitig existieren in der Nachbarschaft mehrere Teile als offene Wasserflächen. Der südlich gelegene „Heiteich“ ist über ein offenes Grabensystem mit dem östlich gelegenen „Knochenteich“ verbunden.

Kenntnisse zum Grundwasserflurabstand liegen derzeit nicht vor. Eine Anreicherung des Grundwassers erfolgt in einer westlichen Nachbarschaft regelmäßig durch zulässige Verrieselungen betriebsbedingt anfallender Abwässer.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die planungsrechtlich festgesetzten Grün- und Ausgleichsflächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist sowohl bei Windstille angesichts geringer topografischer Ausprägung als auch bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher, vorwiegend in nordöstlicher Richtung, zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Gewerbe- und Industriegebietsflächen (mit ihrer hohen Versiegelung) von einer spürbaren Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Die offenen Gewässerstrukturen sowie die unterschiedlich strukturierte, umgebende Landschaft in der Nachbarschaft bewirken dagegen eine ausgleichende klimatische Funktion.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Stadtgebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Nahbereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (vorwiegend artenreich) zu nennen. Neben der Hainbuche und der Stieleiche sind untergeordnet Vogelkirsche, Feldahorn und Esche zu erwarten.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Bluthartriegel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere zu nennen.

Die Krautschicht besteht aus mesotraphenten Arten wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Bergehrenpreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht in dem noch unbebauten Bereich vorwiegend aus landwirtschaftlichen Kulturpflanzen der Ackerflächen, den Gräsern und Kräutern des mesophilen Grünlandes sowie den Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die Gehölzstreifen als auch die offenen Ackerflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse² des Planungsraumes durchgeführt. Diese Untersuchung zeigte keine problematischen artenschutzrechtlichen Problemstellungen. Das Fazit lautet: „Es wurde eine artenschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt, bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse untersucht wurden.“

² BioConsult, Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd“, 10. Änderung, Belm, März 2012

Um den artenschutzrechtlichen Verbotsbestand der „Tötung“ auszuschließen, darf die Baufeldfreimachung nur von etwa Mitte Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bei Erhalt des südlichen Feldgehölzes und des Stillgewässers (mit Randstrukturen) ist nicht mit der Einschlägigkeit dieses Tatbestandes zu rechnen.

Im Plangebiet ist nicht von erheblichen Störungen planungsrelevanter Arten auszugehen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren werden voraussichtlich nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Planung somit nicht ausgelöst.“

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im weiteren westlichen und südwestlichen Umfeld durch kleine bis mittelgroße Waldflächen, Ackerflure und Weideflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägt. Nach Norden schließen sich jenseits der Ibbenbürener Aa sowie nach Osten jenseits von Gehölz- und Freiflächen größere zusammenhängende Siedlungsbereiche an. In südöstlicher Richtung weisen diese gewerblichen Charakter auf.

Der Plangeltungsbereich befindet sich damit in einer Übergangszone von besiedeltem Bereich und freier, stark strukturierter Landschaft.

Baukörper und mehrere für Verkehrsanlagen errichtete Dämme und Böschungen beeinträchtigen derzeit das Landschaftsbild der näheren Umgebung.

Vermittelnd und abschirmend wirken die oft durch zusammenhängenden Bewuchs geprägten Gehölzreihen sowie kleinere Waldparzellen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den Betrieb der vorhandenen Betriebseinheiten im Plangeltungsbereich sowie bei benachbarten Gewerbe- und Industrieunternehmen resultieren Emissionen, die deren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen und Stäuben ztw. belasten. Empfindliche Nutzungen sind im derart belasteten Bereich vorhanden. Durch umfangreiche Filter-, Dämm- und sonstige Reduzierungsmaßnahmen der Betriebseinheiten im Geltungsbereich wurden in den vergangenen Jahren deutliche Belastungsreduzierungen erreicht.

Damit wurde eine weitgehend verträgliche Situation erzielt.

Landwirtschaftliche Emissionen in der Nachbarschaft bewirken ortsübliche Beeinflussungen. Intensivtierhaltungen oder vergleichbare landwirtschaftliche Produktionsverfahren mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im Nahbereich nicht vorhanden.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Ibbenbüren enthalten sind. Als Denkmal eingetragen ist allerdings die Groner Allee mit ihren Eichen und dem Blaubasaltstraßenbelag (Inventar-Nr. A 73).

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die benachbarten betrieblichen Anlagen und versiegelten Grundstücksflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in Teilbereichen eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parziell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Die Versiegelungsfläche erhöht sich durch die Neuausweisung einer Stellplatzanlage um ca. 0,6 ha.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die als Grün- und Ausgleichsfläche dargestellte Nutzung allenfalls geringe Beeinflussungen durch Bodenbearbeitung bzw. Pflegemaßnahmen erfahren.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der zusätzlichen Versiegelung der neuen Bauflächen vsl. überwiegend abgeführt und in das benachbarte Gewässer eingeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind angesichts der begrenzten Zunahme nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist nach einer Reinigung von groben Schmutzstoffen nicht zu befürchten.

Bei einer fortgesetzten Grün- und Ausgleichflächennutzung wäre mit keinen Beeinflussungen von Oberflächen- oder Grundwasser zu rechnen.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Die stark versiegelten zusätzlichen Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch Begrüpfungspflicht (z. B. bei der Stellplatzanlage) können zumindest teilweise Ausgleichwirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Auch die Begrünung randlicher Strukturen kann einen lokalen Ausgleich bzw. eine Reduzierung möglicher Auswirkungen (z. B. Erwärmung) bewirken. Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die Grün- und Ausgleichflächen weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Durch Berücksichtigung und Ergänzung von linearen Grünstrukturen (Pflanzgebot am westlichen Baugebietsrand) können artenschutzrelevante Lebensräume gesichert bzw. gefördert werden.

| 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die „Gewerblichen Bauflächen“ erfahren hinsichtlich ihrer Ausdehnung eine Potenzialerweiterung. Eine größere Höhen- und Massentwicklung ist jedoch auf den mittleren Gebietsteil des Gesamtstandortes fokussiert, sodass nach Außen kaum relevante Veränderungen erwartet werden. Ein Pflanzgebot zur offenen Landschaft kann eine grüne Einrahmung bewirken, die einen ansonsten evtl. deutlicher erkennbaren Unterschied der verschiedenen Nutzungen harmonisiert.

Trotz der kleinflächigen Ausweitung der Baugebietsflächen entstehen vsl. keine Verschlechterungen, des Landschaftsbildes.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das bislang dargestellte maximal realisierbare Erscheinungsbild im Grundsatz erhalten.

| 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die zukünftigen industriellen bzw. gewerblichen Anlagen weisen weiterhin einen hinreichend großen Abstand zu den Wohngebieten der Ortslage sowie auch Einzelwohnnutzungen auf.

Durch eine Gliederung mit Abstandsklassen (auf Grundlage des Abstandserlasses NRW) kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein insgesamt ausreichender Immissionsschutz planerisch gewährleistet werden.

Ziel der baulichen Realisierung der Planung ist es, dennoch weitere Verbesserungen beim Immissionsschutz zu erzielen und im Rahmen moderner Anlagentechniken insbesondere Schallimmissionen weiter zu reduzieren.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heute zulässige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

| 2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Bau- oder sonstigen Denkmälern werden nicht beeinträchtigt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die zusätzliche Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine Baugebietserweiterung für die wirtschaftliche Entwicklung des vorhandenen Betriebes erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Maßnahme wurde weitgehend auf eine Neuinanspruchnahme von Flächen zugunsten einer räumlich / baulichen Verdichtung verzichtet.

Ein Pflanzstreifen kann die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren. Durch Pflanzmaßnahmen im Bereich von Stellplatzanlagen kann das für derartige Anlagen typische, trocken/warme Klima verbessert werden.

Diese Regelungen sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

Bei einer angenommenen Maximalflächennutzung der „Gewerblichen Bauflächen“ ist eine Versiegelung von 0,5 – 0,6 ha Fläche zu unterstellen. Da eine entsprechende Aufwertung im unmittelbaren Nahbereich vsl. nicht durchführbar ist, soll eine vergleichbare Fläche extern zur Verfügung gestellt werden.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des B-Plans ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von „Grünflächen“ bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“. Das vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet im angrenzenden Bereich soll erweitert werden.

Die konkrete Bewertung des Eingriffs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativen sind nicht gegeben, da eine Standortoptimierung nur am Standort selbst erfolgen kann.

Anstelle einer ausschließlich flächigen Erweiterung soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch eine intensivere Ausnutzung bereits planungsrechtlich vorbereiteter Baugebietsflächen vorgenommen werden, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu reduzieren.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Potenzialabschätzung³ durchgeführt, die Hinweise für die Berücksichtigung relevanter Arten in der verbindlichen Bauleitplanung ergab.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Deutliche Auswirkungen liegen vsl. in Bezug auf die Versiegelung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll von Verunreinigungen gesäubert an den nahen Vorfluter abgeleitet werden.

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Anträge) und Genehmigungen (z. B. BImSchG-Verfahren / Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Der Zustand des benachbarten Gewässers unterliegt der regelmäßigen Kontrolle (keine gesetzliche Prüfpflicht) des zuständigen Wasserverbandes.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und partiell deutliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen vsl. zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten lokalen Anreicherung des Grundwassers der Fall.

³ BioConsult a.a.O.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung, z.B. in offenen Mulden und deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Direkte Eingriffe in Gewässer erfolgen nicht. Durch rechtliche Genehmigungen wird der Schutzstatus gesichert.

Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Stadt Ibbenbüren vorzubeugen.

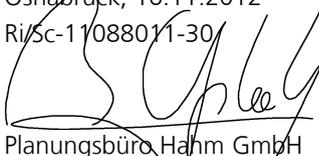
Stadt Ibbenbüren
Ibbenbüren,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Osnabrück, 16.11.2012

Ri/Sc-11088011-30


Planungsbüro Hahm GmbH